

Legende

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-

1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.4. Baulinie	Nutzungsschablone	
3.5. Baugrenze	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl (GRZ)	maximale Gebäudehöhe (GH) Wandhöhe (WH) Firsthöhe (FH)
	Geschossflächenzahl (GFZ)	Bauweise
	Dachform FD - Flachdach SD - Satteldach	Dachneigung

4. Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Schule

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

6.2. Straßenbegrenzungslinie

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Rad- und Fußweg

Fußweg

Einfahrt

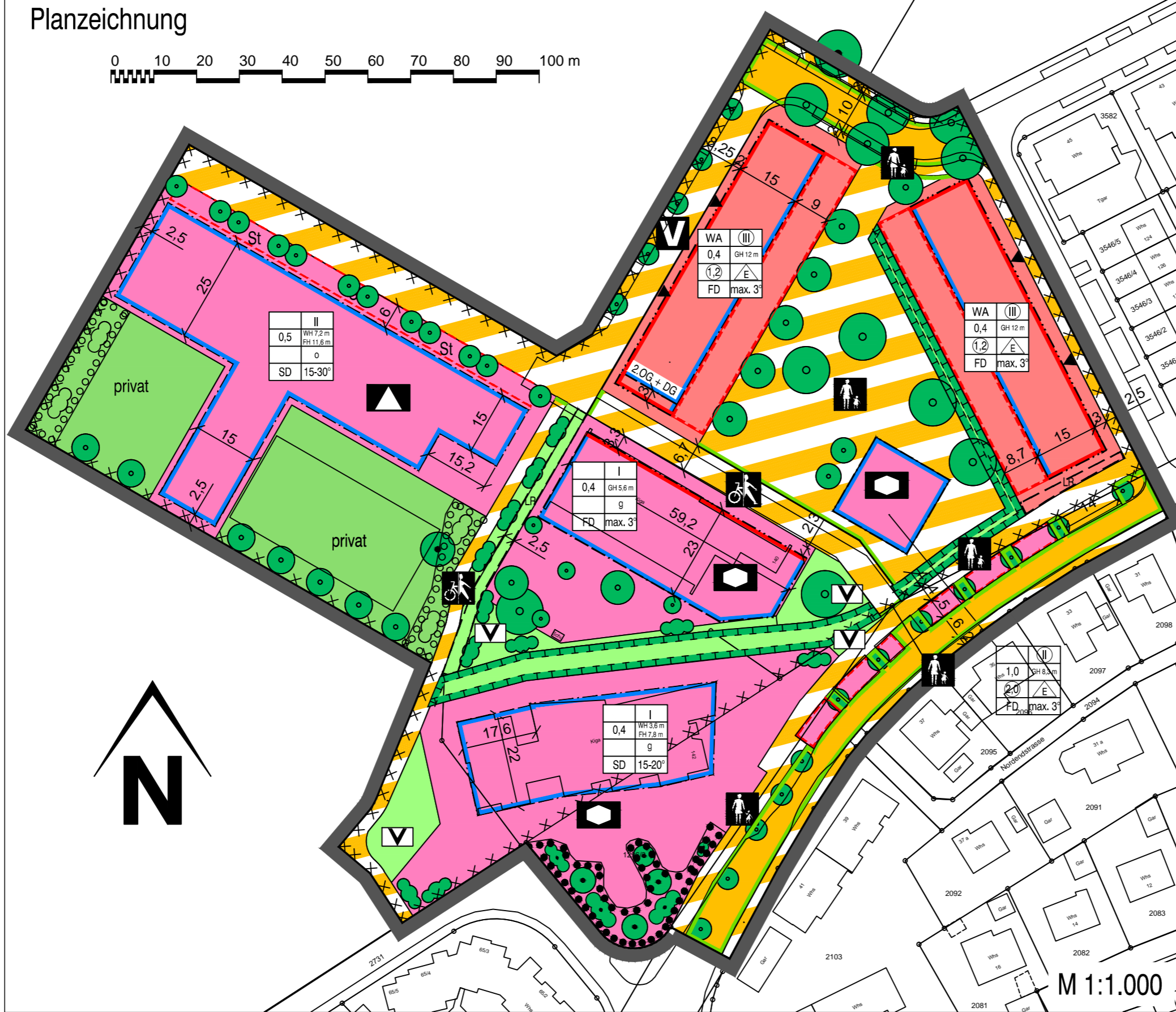
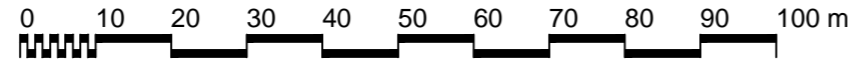
9. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

9. öffentlich privat 9. privat

Straßenbegleitgrün

Hinweis:
15.12. Flächen, die teilweise mit entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen belastet sein können (Bodenschutzkataster Kategorie B)

Planzeichnung



M 1:1.000

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)

13.1. Anpflanzen: Bäume

Anpflanzen: Sträucher

13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25b und § 213 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Erhaltung: Sträucher

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Entwässerungsgraben)
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

St Stellplätze

GTGa Gemeinschaftsanlage: Tiefgarage

LR 15.5. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Entwässerungsgraben)
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 11.10.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB / § 74 LBO die Aufstellung des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord, 2.BA-Süd" mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2011 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.12.2011 bis 09.01.2011 durch öffentliche Auslegung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 29.11.2011 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat am 09.05.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord, 2.BA-Süd" mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord, 2.BA-Süd", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.06.2012 bis einschließlich 04.07.2012 während folgender Zeiten (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Do. 14-16 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 04.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat am XX.07.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord, 2.BA-Süd" mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften "Stadterweiterung Nord, 2.BA-Süd", die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2015 bis einschließlich XX.XX.2015 während folgender Zeiten (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Do. 14-16 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am XX.XX.2015 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB aufgefordert worden.

Satzungsbeschluss

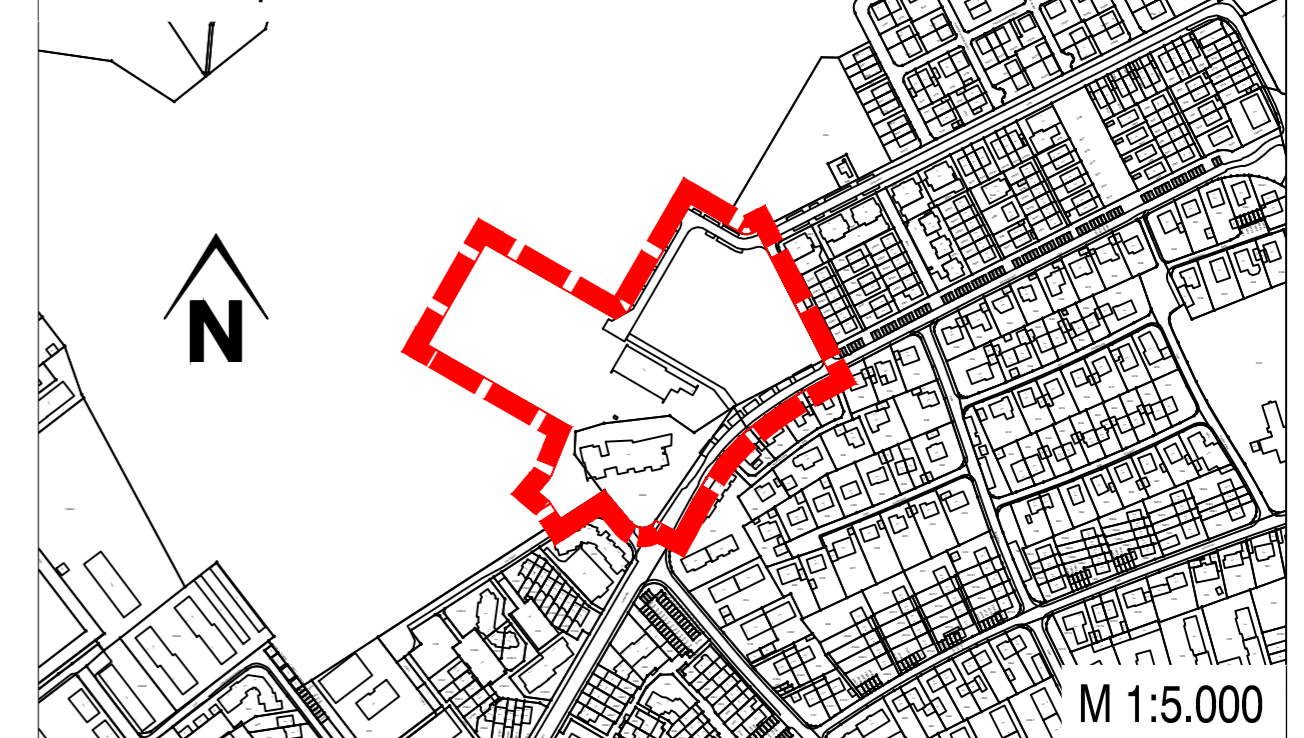
Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.2015 die abgegebenen Stellungnahmen geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan / die Örtlichen Bauvorschriften als Satzungen gemäß § 10 BauGB / § 74 LBO beschlossen.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan / die Bauvorschriften auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am XX.XX.2015 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am XX.XX.2015 in Kraft getreten.

Radolfzell, 10.07.2015, Siegel Martin Staab
Oberbürgermeister

Übersichtsplan



M 1:5.000

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee



Radolfzell

Bebauungsplan / Örtl. Bauvorschriften Stadterweiterung Nord, 2.BA - Süd - ENTWURF -

Gezeichnet	mt	Geprüft	grü
Blatt	1 1	Blattgröße	DIN A2

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
Abteilung Stadtplanung
Güttinger Str. 3 | 78315 Radolfzell

Aktenzeichen	621.410.005.25.2
Maßstab	1:1.000
Datum	10.07.2015
Änderung	
Änderung	
Änderung	
Änderung	